

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.1)

4. Mai 2007

Original: Deutsch/Englisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der ECE**

Bern, 26. bis 30. März 2007

Anlage 1: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(erstellt durch den Vertreter Deutschlands)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

1. Die Tank-Arbeitsgruppe trat vom 27. bis 28. März 2007 in Bern auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung zusammen.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe behandelte die nachfolgend aufgeführten offiziellen und inoffiziellen Dokumente:

OTIF/RID/RC/2007/8 (Niederlande)

OTIF/RID/RC/2007/10 (Schweiz)

OTIF/RID/RC/2007/20 (Frankreich)

OTIF/RID/RC/2007/23 (Portugal)

INF.3 (Schweiz)

INF.8 (Deutschland)

INF.10 (Schweiz)

INF.15 (Belgien)

INF.16 (Belgien)

INF.25 (CLCCR)

INF.34 (Niederlande)

INF.35 (Frankreich)

INF.38 (Bulgarien)

INF.40 (AEGPL)

Bem. Die Dokumente OTIF/RID/RC/2007/11 und OTIF/RID/RC/2007/18, die auch Tanks betreffen, wurden im Plenum behandelt.

3. Die Tank-Arbeitsgruppe setzte sich aus insgesamt 23 Experten aus 13 Staaten und 3 Nicht-regierungsorganisationen (NGO) zusammen.
4. Die Dokumente wurden in einer nach Erfordernis und Anwesenheit abgestimmten Reihenfolge behandelt.

TOP 1: Dokument OTIF/RID/RC/2007/8 (Niederlande – Tanks zur Beförderung verflüssigter Gase, die durch Trenn- oder Schwallwände unterteilt sind) und informelle Dokumente INF.34 (Niederlande) und INF.40 (AEGPL)

5. Das Dokument 2007/8 wurde durch das informelle Dokument INF.34 ersetzt. Es wird beantragt, die Anforderung hinsichtlich der Schwallwirkung an bestimmte Tanks zur Beförderung von flüssigen Stoffen auf Tanks zur Beförderung von verflüssigten Gasen zu übertragen. Wegen ihrer relativ niedrigen Dichte sollen die Gase UN 1963 (Helium, tiefgekühlt, flüssig) und UN 1966 (Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig) ausgenommen sein. Mit dem informellen Dokument INF.34 wird empfohlen, diese Forderung auch für geschmolzene Stoffe mit einer kinematischen Viskosität von höchstens 2680 mm²/s zu übernehmen. AEGPL unterstützt diesen Antrag prinzipiell, beantragt jedoch eine Änderung des Textes unter Verweis auf die bestehende und im RID/ADR zitierte Norm EN 12493.
6. In der Diskussion wurden die unterschiedlichen Vorgehensweisen und Erfahrungen bei Tanks für verflüssigte Gase dargestellt. Dabei wurden insbesondere die unterschiedlichen Konstruktionen (groß, klein) von Tanks für tiefgekühlte und nicht tiefgekühlte Gase angesprochen. Darüber hinaus ist die Dichte der verflüssigten Gase ein Kriterium für oder gegen Schwallwände. Da die bestehende Regelung für flüssige Stoffe in Absatz 4.3.2.2.4 nicht in Frage gestellt wird, sollte sie auch für Gase gelten, die in flüssigem Zustand befördert werden und ähnliche Dichten haben. Die Gruppe war einstimmig der Meinung, dass die Forderung nach Schwallwänden auch für verflüssigte Gase mit Ausnahme der im Antrag aufgeführten Gase Helium und Wasserstoff gelten sollte. Es wurde mehrheitlich beschlossen, den niederländischen Antrag mit kleinen redaktionellen Änderungen anzunehmen und wegen der noch zu entscheidenden Größe des Tankabschnitts (7500 Liter) in eckige Klammern zu setzen.

4.3.2.2.4 erhält folgenden Wortlaut (RID: nur rechte Spalte):

"4.3.2.2.4 [Tankkörper zur Beförderung von Stoffen in flüssigem Zustand oder von verflüssigten oder tiefgekühlt verflüssigten Gasen, die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, müssen entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.

Dies Vorschrift gilt nicht für:

- flüssige Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei 20 °C von mindestens 2680 mm²/s;
- geschmolzene Stoffe mit einer kinematischen Viskosität bei Fülltemperatur von mindestens 2680 mm²/s;
- UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, und UN 1966 WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG.]"

7. Bei der nächsten Tagung wird von AEGPL ein neuer Vorschlag unterbreitet werden, der die Ergebnisse der Diskussion berücksichtigt. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten diesem Vorgehen zuzustimmen.

TOP 2: Dokument OTIF/RID/RC/2007/10 (Niederlande – Absatz 6.8.2.1.4 – Technisches Regelwerk/Norm) und informelles Dokument INF.25 (CLCCR)

8. Der Antrag im Dokument 2007/10 dient der Verdeutlichung des Absatzes 6.8.2.1.4 unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen in den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.2.7. In der Diskussion wurde dem Argument zugestimmt, dass aus diesem Absatz deutlich der Vorrang der Normen vor der Anerkennung eines (alternativen) Regelwerks hervorgehen sollte. Die mit dem informellen Dokument INF.25 beantragte redaktionelle Erweiterung wurde nicht für notwendig gehalten.

9. Der folgende Text wurde angenommen:

6.8.2.1.4 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Tankkörper müssen nach den Bestimmungen der in Unterabschnitt 6.8.2.6 in aufgeführten Normen oder eines von der zuständigen Behörde gemäß Unterabschnitts 6.8.2.7 anerkannten technischen Regelwerks entworfen und gebaut sein, in denen bei der Wahl des Werkstoffes ...".

10. In der nachfolgenden Diskussion wurde eine Erweiterung der Benennung des Kapitels 6.8 (Überschrift) und der Unterabschnitte 6.8.2.1 und 6.8.3.1 angeregt. Die Arbeitsgruppe befürwortet die Erweiterung des Begriffs "Bau" in "Auslegung und Bau". Wenn die Gemeinsame Tagung dieser Änderung zustimmt, soll bis zur nächsten Sitzung ein Dokument mit den notwendigen Änderungen vorgelegt werden.

TOP 3: Dokument OTIF/RID/RC/2007/20 (Frankreich – Anwendung der in Unterabschnitt 6.8.2.6 zitierten Normen)

11. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits die zwingende Anwendung der Normen klargestellt und andererseits diese Anwendung wegen der notwendigen Überarbeitung der Normen um ein Jahr verschoben werden. Der Vorschlag wurde lange diskutiert und schließlich bis auf die vorgeschlagene Übergangsfrist von der Mehrheit der Delegierten unterstützt. Einige beschlossene und weiterhin für notwendig erachtete Punkte wurden als redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Dies betrifft zum Beispiel die Pflicht, dass ein technisches Regelwerk

ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleisten muss. Die Mehrheit der Mitglieder war der Meinung, dass die Zwei-Jahres-Frist für die zuständige Behörde, die Anerkennung der Verwendung technischer Regelwerke zurückzuziehen, wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, durch den geänderten Text überflüssig wurde.

12. Obwohl einige Arbeitsgruppenmitglieder der Auffassung waren, dass die Erweiterung des Absatzes 6.8.2.1.4 eine Änderung der Inhalte in den Unterabschnitten 6.8.2.6 und 6.8.2.7 nicht notwendig macht, wurde mehrheitlich eine Klarstellung des ersten Unterabsatzes in Unterabschnitt 6.8.2.6 und eine redaktionelle Änderung des Textes in Unterabschnitt 6.8.2.7 beschlossen.

13. **6.8.2.6** Den Einleitungssatz ("Die Vorschriften des Kapitels 6.8 gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:") ändern in:

"Um den Vorschriften des Kapitels 6.8 zu entsprechen, müssen folgende Normen angewendet werden:"

- 6.8.2.7** Den ersten und zweiten Unterabsatz streichen.

Der dritte Unterabsatz (neuer erster Unterabsatz) erhält folgenden Wortlaut:

"Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.2.6 keine Normen aufgeführt sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Tanks müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.2 entsprechen."

14. Zum zweiten Antrag (Übergangsvorschriften in den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4) war die Mehrheit der Meinung, dass die aufgeführten Gründe eine Verschiebung der Frist zur verbindlichen Anwendung der Normen nicht rechtfertigen. Darüber hinaus wurde bemerkt, dass aufgrund einer Entscheidung der Gemeinsamen Tagung nur spezifische und keine allgemeinen Übergangsvorschriften gelten sollten. Der Antrag 2 wurde daraufhin abgelehnt.

15. Die Arbeitsgruppe befürwortete dagegen eine globale Lösung im Kapitel 6.8 hinsichtlich der Fristen für die Anwendung von Normen. Der bestehende zweite Unterabsatz in Unterabschnitt 6.8.2.7 ("Wenn in Unterabschnitt 6.8.2.6 auf eine geeignete Norm verwiesen wird, ...") wird in geänderter Form als letzter Absatz (nach der Tabelle) in 6.8.2.6 eingefügt:

- 6.8.2.6** Nach der Tabelle folgenden Absatz hinzufügen:

"Erstmals aufgeführte Normen werden nach zwei Jahren rechtsverbindlich. Im Falle einer überarbeiteten oder geänderten Norm darf nur die zuvor aufgeführte Fassung der Norm als Alternative für einen Zeitraum von zwei Jahren verwendet werden."

TOP 4: Dokument OTIF/RID/RC/2007/23 (Portugal – Sondervorschriften des Abschnitts 6.8.4)

16. Dieses Dokument beschreibt die bestehende Situation im Zusammenhang mit den Sondervorschriften TE und TC nach der Umstrukturierung der Vorschriften und wurde schon bei der letzten Sitzung kurz angesprochen (informelles Dokument INF.19). In dem Antrag werden mögliche Vereinfachungen angesprochen, die eine leichtere Anwendung der Sondervorschriften ermöglichen sollen. Das Dokument wurde noch einmal vorgestellt und anschließend länger diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass einer der Gründe zur Beantragung des Wegfalls von bestimmten "Kann"- oder "Wenn/Dann"-Sondervorschriften inzwischen weggefallen ist, da

die Gemeinsame Tagung hierfür klare Regelungen gefunden hat.

17. Die Überführung von Sondervorschriften in den Regeltext wurde von einigen Mitgliedern nicht für glücklich gehalten, da wenige Stoffe oder Stoffgruppen betroffen sind und eine bei der Umstrukturierung getroffene Grundsatzentscheidung tangiert. Die einzelnen Sondervorschriften wurden in der Reihenfolge des Antrages diskutiert. Nach ausführlicher Diskussion wurden folgende Entscheidungen getroffen:
18. Die Sondervorschriften betreffend Isolierungen können nicht zusammengefasst oder gestrichen werden, da sie abhängig von den zugeordneten Stoffen benötigt werden. Der Ersatz der Sondervorschrift TE 4 durch die Sondervorschrift TE 14 ist sicherheitstechnisch nicht vertretbar, da der Begriff "schwer entzündbar" für eine Temperatur weit oberhalb der Auslegungstemperatur des Tanks gelten kann.
19. Die Gruppe war einstimmig der Meinung, dass dieser Begriff nicht eindeutig definiert ist. Deutschland soll versuchen, hier eine Klärung herbeizuführen. Dies soll vorzugsweise durch einen eindeutigen Verweis auf bestehende Normen geschehen.
20. Die Unterschiede zwischen den Sondervorschriften TE 9 und TE 11 wurden diskutiert. Die strengere Sondervorschrift TE 9 (kein Überdruck) ist begründet mit den zugeordneten Stoffen UN 2015 und UN 2426. Hier muss auch ein geringer Druckaufbau vermieden werden, während dies bei den der Sondervorschrift TE 11 zugeordneten Stoffen nicht notwendig ist. Eine Änderung der Vorschriften ist deshalb nicht notwendig.
21. Bezüglich der Sondervorschrift TE 18 konnte die Arbeitsgruppe wegen des fehlenden Hintergrunds keine Entscheidung treffen. Es ist nicht offensichtlich, ob diese Forderung nur stoffabhängig oder auch tankabhängig ist. Portugal wurde gebeten, die Arbeitsgruppe bis zur nächsten Sitzung mit Informationen zu versehen.

TOP 5: Informelles Dokument INF.3 (Schweiz – Tankakte – Negative Prüfungen)

22. Mit diesem informellen Dokument wird im Zusammenhang mit der Tankakte versucht, bei negativ ausfallenden Prüfungen den sogenannten Tanktourismus zu vermeiden, d.h. einen anderen Sachverständigen ohne Informationen über die vorherige negative Prüfung erneut zu beauftragen. Die Intention des Antrages wurde von der Arbeitsgruppe mehrheitlich unterstützt; der Text war jedoch nicht zustimmungsfähig und sollte hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der eventuell einzuhaltenden Fristen überarbeitet werden.

TOP 6: Informelles Dokument INF.8 (Deutschland – Sondervorschrift für die Kennzeichnung TM 5)

23. Es wird vorgeschlagen, die Tanks nicht mit der Angabe der letzten inneren Prüfung zu kennzeichnen, da für diese Prüfung feste Regelungen bestehen und diese Prüfung in jedem Fall durchgeführt werden muss. Die Sondervorschrift wird als überflüssig betrachtet.
24. Die Arbeitsgruppe bestätigte die Streichung für die Stoffe mit den UN-Nummern 1052 und 1790, eine Streichung für die UN-Nummer 1744 Brom konnte dagegen nicht akzeptiert werden. Die für diesen Stoff gleichzeitig geltende Sondervorschrift TT 2 schreibt eine kürzere Frist für die innere Untersuchung vor und ist damit direkt mit der Sondervorschrift TM 5 verbunden.

TOP 7: Informelles Dokument INF.10 (Schweiz – Inhalt der Tankakte)

25. Das informelle Dokument wurde diskutiert und von der Mehrheit der Arbeitsgruppe unterstützt. Die Schweiz wurde gebeten, für die eigentliche Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 und der damit in Zusammenhang stehenden Bemerkung einen geänderten Text zu entwerfen, der die in eckigen Klammern und in der Bemerkung stehenden Anforderungen berücksichtigt. Der beantragte Text in der Bemerkung enthält Anforderungen, die nicht in eine Definition aufgenom-

men werden können.

TOP 8: Informelles Dokument INF.15 (Belgien – Füllungsgrad)

26. Der Antrag wurde prinzipiell unterstützt. Die Art der vorgeschlagenen Angabe der Unterteilung von Tanks mit Schwallwänden war jedoch nicht befriedigend. Es wurden einfachere Lösungen diskutiert und Belgien gebeten, für die nächste Tagung einen offiziellen Antrag einzureichen.

TOP 9: Informelles Dokument INF.16 (Belgien – Absatz 6.8.3.2.3: Innen liegende Absperreinrichtung)

27. Der Antrag wurde unterstützt, da Rückschlagventile nicht die im Regelwerk geforderte Fernbedienungsfunktion erfüllen können.
28. Die Arbeitsgruppe nahm den Antrag mit folgenden redaktionellen Änderungen an:

6.8.3.2.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Alle Öffnungen für das Füllen und alle Öffnungen für das Entleeren der Tanks ..".

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Ein Rückschlagventil erfüllt nicht die Vorschriften dieses Absatzes."

TOP 10: Informelles Dokument INF.35 (Frankreich – Interpretation des Absatzes 6.8.2.1.7)

29. Die Geltung der Anforderungen in Absatz 6.8.2.1.7 für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase wird von Frankreich in Frage gestellt, und die Gruppe wurde um ihre Meinung gebeten. Nach kurzer Diskussion wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Regelung nicht für Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase gelten sollte. Frankreich wurde gebeten, für die nächste Sitzung einen entsprechenden Text zu entwerfen.

TOP 11: Informelles Dokument INF.38 (Bulgarien – Absatz 4.3.4.1.1: Tankcodierung)

30. Der Antrag wurde diskutiert, und es wurde beschlossen, in der englischen und französischen Fassung des Absatzes 4.3.4.1.1 bei der Erläuterung der Buchstaben "A" und "B" in Teil 3 der Tankcodierung den Ausdruck "und (and/et)" in "oder (or/ou)" zu ändern. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, diese Änderung mit einem Fehlerverzeichnis zur Ausgabe 2007 des RID und ADR bekannt zu geben.
31. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, den zu den einzelnen Punkten vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.
